



Oldtimer Baujahrsdefinition

Als "**Historisches Kraftfahrzeug**" gilt nur ein **erhaltungswürdiges, nicht zur ständigen Verwendung** bestimmtes Kraftfahrzeug,

- mit Baujahr 1955 oder davor, **oder**
- das älter als 30 Jahre ist **und** in die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie approbierte Liste der historischen Kraftfahrzeuge eingetragen ist.

Liste der "Historischen Fahrzeuge"

Die **approbierte Liste der "Historischen Fahrzeuge"** erscheint jährlich in Zusammenarbeit mit dem Beirat für historische Kraftfahrzeuge beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und EurotaxGlass. Sie gilt als Nachschlagewerk für den Genehmigungsvorgang von historischen Kraftfahrzeugen. Auszüge dieser Liste sind bei **Eurotax** zum Unkostenbeitrag von 82,80 Euro unter 01/ 33 23 000 - 440 erhältlich.

Beirat für historische Fahrzeuge

Bei jenen Fahrzeugen die nicht in dieser Liste stehen, muss der **Beirat für historische Fahrzeuge** eine Empfehlung über deren **Erhaltungswürdigkeit** und **Erhaltungszustand** abgeben und die Liste gegebenenfalls ergänzen.